

Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 5 - Januar 2001

(Neu überarbeitete Ausgabe des ATU Bulletins Nr. 4, Oktober 1999)

Die Offenlegung im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) Anpassungen an die 1. und 4. EU-Richtlinie (EURL)

1. Allgemeines

Liechtenstein ist im Jahre 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten, womit die Anpassung des nationalen Rechtes an zahlreiche EU-Richtlinien notwendig wurde.

Die Anpassungen im liechtensteinischen PGR betreffen insbesondere die Aktiengesellschaft und die GmbH.

Liechtenstein-spezifische Rechtsformen wie die Anstalt, das Treuunternehmen (Trust reg.), die Treuhänderschaft (Trust) und die Stiftung sind von den Anpassungen an die 1. und 4. EURL nicht betroffen.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht wurde per 1. 1. 2001 hinsichtlich Offenlegung (Publizität), Kapitalschutzbestimmungen, Fusion, Jahresabschluss, konsolidiertem Abschluss, Prüferbefähigung und Offenlegung von Zweigniederlassungen überarbeitet.

Weitere zwar nicht EU-relevante, aber den Anwendungsbereich der Gesellschaften fördernde Anpassungen, wie das genehmigte und bedingte Kapital sowie die Partizipations-scheine, wurden in das PGR aufgenommen.

2. Die Offenlegung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang zur Jahresrechnung; sowie Jahresbericht) im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Im Folgenden soll die Offenlegung des Geschäftsberichtes aufgrund der Übernahme der 1. und 4. EURL erörtert werden. Auf das Erfordernis der Offenlegung gemäss Spezialgesetzen, welche z. B. für Versicherungen, Banken und börsenkotierte Unternehmen schon vor dieser PGR-Reform Bestand hatte, wird nicht näher eingegangen.

3. Öffentlicher Zugang zu den Jahresrechnungen

Nach Art. 998 Abs. 2a PGR (Bestimmungen zum Öffentlichkeitsregister) kann

im Falle von **Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung** jedermann ein schriftliches Gesuch um Abschriften aus dem Registerakt stellen. Die Abschriften sind dem Gesuchsteller auf sein schriftliches Gesuch hin auch ohne Bescheinigung eines berechtigten Interesses zu übermitteln. Die Richtigkeit der übersandten Abschriften ist zu beglaubigen, sofern der Gesuchsteller nicht auf diese Beglaubigung verzichtet.

Die Jahresrechnung sowie gegebenenfalls der Prüfungsbericht zur Jahresrechnung sind Bestandteil des Registeraktes.

Die Einreichungsfrist (Vorlagefrist) beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt beträgt, wie in der schematischen Darstellung aufgezeigt, 15 Monate nach Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres). Im Normalfall, d.h. bei Geschäftsabschluss 31.12.2002, erfolgt die erste Vorlage somit auf den 31. März 2004. (Als frühester Vorlageter-

Schematisch dargestellt sieht die Offenlegung in der Praxis¹ wie folgt aus:

Gesellschaftsform



Aktiengesellschaft (AG) · Kommandit-AG · Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) · Kollektiv- (Koll.G.)² und Kommanditgesellschaft (KG) mit unbeschränkt Haftenden in den zuvor erwähnten Rechtsformen



Art. 1122 ff. PGR



Offenlegung⁵

Grosse Gesellschaften

Einreichung² an das Öffentlichkeitsregisteramt innert 15 Monaten⁶ nach Bilanzstichtag:

1. Vom obersten Organ genehmigte Jahresrechnung
2. Prüfungsbericht³
3. Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses
4. Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
5. In Bezug auf Ziff. 3 und 4 ist auch der Jahresgewinn resp. Jahresverlust mitanzugeben, sofern nicht in Jahresrechnung enthalten

Nach Einreichen der Unterlagen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfolgt die Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen, unter welcher Registernummer die oben bezeichneten Unterlagen beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht worden sind. Diese Art der Bekanntmachung entfällt im Falle von Börsenzulassung der Anleiheobligationen/Anteile, weil die oben angeführten Unterlagen selbst in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzumachen sind. Der Jahresbericht (Lagebericht) muss nicht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden; er ist am Sitz der Gesellschaft für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten und gegen Kostenersatz erhältlich.⁴

Mittelgrosse Gesellschaften

1. Grundsätzlich wie grosse Gesellschaften
2. Hingegen darf die Bilanz wesentlich im Sinne von Art. 1127 PGR verkürzt werden, ergänzt um einzelne Zusatzangaben
3. Verkürzung des Anhangs nach Art. 1127 Ziff. 2 PGR

Kleine Gesellschaften

Einreichung innert 15 Monaten nach Bilanzstichtag an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt:

1. Verkürzte Bilanz nach Art. 1126 PGR (wie mittelgrosse, aber ohne Zusatzangaben) einreichen/offenlegen
2. Keine Erfolgsrechnung (im Gegensatz zu mittelgrossen Gesellschaften) einreichen/offenlegen
3. Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und Beschluss über Verwendung muss aus Bilanz oder eingereichten Unterlagen hervorgehen.
4. Verkürzung Anhang nach Art. 1126 PGR: Es sind keine Posten der Erfolgsrechnung im Anhang für Einreichung/Offenlegung anzuführen.
5. Keinen Prüfungsbericht einreichen/offenlegen
6. Es wird kein Jahresbericht (Lagebericht) erstellt.
7. Die Bekanntmachung erfolgt nach Einreichen wie bei grossen Gesellschaften
8. Man beachte allenfalls Art. 1057 PGR (siehe ¹).

min gilt der 30. April 2003. Dies jedoch nur dann, wenn eine Gesellschaft einen Jahresabschluss vom 1. Februar 2001 bis 31. Januar 2002 erstellen würde).

Jahresrechnungen samt Prüfungsbericht sind bei Anstalten, Treuunternehmen (Trust reg.) und den übrigen nicht von den EURL betroffenen Gesellschaftsformen nicht Bestandteil des Registeraktes. Generell wird bei solchen Gesellschaftsformen die Akteneinsicht verweigert, wenn kein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme glaubhaft gemacht wird oder wenn die Akteneinsicht nur zum Rechtsmissbrauch oder zur Verfolgung unlauterer Zwecke dient.

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen die vom obersten Organ genehmigte Jahresrechnung und gegebenenfalls den Prüfungsbericht (statt der Einreichung an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen) am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten (eine Ausfertigung der Jahresrechnung muss auf blossen Antrag erhältlich sein; das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht

übersteigen), sofern

1. alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften in der Rechtsform der AG, Kommandit-AG oder GmbH organisiert sind und dem Recht eines anderen EWR-Staates unterstehen, und sofern keine dieser Gesellschaften die bezeichneten Unterlagen der betreffenden Gesellschaft mit ihren eigenen Unterlagen veröffentlicht; ODER sofern
2. alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften sind, welche nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch mit derjenigen einer AG, Kommandit-AG oder GmbH vergleichbar ist.

4. Die Bekanntgabe des Anteilsbesitzes

Im Anhang zur Jahresrechnung haben alle in der gegenüberliegenden schematischen Darstellung aufgeführte Gesellschaften Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die Gesellschaft oder eine für Rechnung der Gesellschaft handelnde Person mindestens einen Fünftel der Anteile besitzt, anzuführen. Ausserdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres derjenigen Unternehmen anzugeben, für

die eine Jahresrechnung vorliegt; weiters Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist (Art. 1092 Ziff. 10 PGR). Die Angaben können statt im Anhang zur Jahresrechnung in einer Beteiligungsliste gemacht werden. Die Beteiligungsliste nach Art. 1093 PGR ist Bestandteil des Anhangs. Im Anhang zur Jahresrechnung ist der Ort der Hinterlegung der Beteiligungsliste anzugeben.

Die Beteiligungsliste (Art. 1093 PGR) muss nicht in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht werden (Art. 1122 Abs. 2 PGR⁷), ist aber zumindest dem Öffentlichkeitsregister einzureichen.

Messkriterium für den 20% Anteil ist die Höhe des Anteils am Kapital, und nicht die Anzahl der Stimmrechte. Mit der Umsetzung dieser Vorschrift soll die kapitalmässige Verflechtung erkennbar werden. Die Angabe von Vorjahreszahlen ist für den Anhang zur Jahresrechnung nicht notwendig. Interessanterweise ist die Angabe nicht auf die Beteiligungen begrenzt, vielmehr sind die Angaben bei quotalen Anteilsbesitz an jedem Unternehmen zu machen, ob es sich nun um einen Unternehmensver-

¹ Theoretisch besteht nach Art. 1057 PGR für den Fall, dass Anleiheobligationen mit öffentlicher Zeichnung oder Gesellschaftsanteile an der Börse zugelassen sind, auch für Anstalten, Treuunternehmen, Stiftungen mit kommerziellem Nebenzweck und die Genossenschaft eine Pflicht zur Offenlegung. Da solche Fälle in der Praxis nicht anzutreffen sind, wird darauf hier nicht näher eingegangen.

² Im Falle der Koll.G./KG mit ausländischen Gesellschaftern in der Rechtsform einer AG, Kommandit-AG oder GmbH sind bei Vorliegen der Bedingungen nach Art. 1122 Abs. 3 PGR Vereinfachungen möglich. Diese sind im Kapitel «3. Öffentlicher Zugang zu den Jahresrechnungen» erläutert.

³ Eine Unterscheidung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk, wie in Deutschland praktiziert, ist in Liechtenstein aufgrund der Kürze des Prüfungsberichtes nicht notwendig. Es wird hier die Meinung vertreten, dass sogenannte «Hinweise» (Art. 197 Abs. 1 PGR) nicht (mehr) in den Prüfungsbericht, sondern allenfalls in einen Management-Letter oder speziellen Bericht zuhanden des obersten Organes, gehören.

⁴ Dieser Abschnitt gilt im wesentlichen auch für den konsolidierten Geschäftsbericht. Nicht notwendig sind – weil bereits im nicht konsolidierten Abschluss – der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.

⁵ Inländische Zweigniederlassungen einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die in Bezug auf die Rechtsform mit einer der obenerwähnten Gesellschaftsformen vergleichbar sind, sind ebenso der Offenlegung der nach dem für sie massgeblichen Recht (im Ausland) erstellten, geprüften und offen gelegten Geschäfts- und Prüfungsberichte unterstellt.

⁶ Bei Geschäftsabschlüssen, die mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, ist die Jahresrechnung per 31. 12. 2002 erstmals nach den neuen Rechtsvorschriften zu erstellen. Diese Jahresrechnung ist dann bis spätestens 31. März 2004 beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen.

⁷ Gilt auch für die konsolidierte Jahresrechnung gemäss Art. 1124 Abs. 2 PGR.

bund, um Beteiligungen oder einfach um Wertschriften des Anlagevermögens der rechnungslegenden Gesellschaft handelt.

Treuhänderisch gehaltene Anteile fallen nicht unter die Angabepflicht.

4.1. Die Prüfungspflicht des Abschlussprüfers (Revisionsstelle)

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Abschlussprüfer nicht verpflichtet ist zu prüfen, ob die Offenlegung ordnungsgemäss erfolgt ist. Wird der Prüfer allerdings im Rahmen seiner ordentlichen Prüfungen gewahr, dass die Offenlegungspflicht nicht befolgt worden ist, wird er im Prüfungsbericht darauf hinweisen.

Es wird teils die Meinung vertreten, dass der Prüfungsbericht in Zukunft eine «Zweiteilung» erfahren sollte, indem er sich auf die Kernaussagen der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung sowie des Gewinnverwendungsvorschlages durch die Verwaltung konzentriert (Art. 196 Abs. 1 PGR). Gesetzesverstösse, wie z. B. Verletzung der Offenlegung, Untätigkeit der Verwaltung bei Überschuldung, Einlagenrückgewähr, Nichtausführung von Generalversammlungsbeschlüssen, verdeckte Gewinnausschüttungen mit Ungleichbehandlung der Aktionäre (sogenannte «Hinweise») sollten in einem separaten nicht zu veröffentlichenden Bericht dem obersten Organ zur Kenntnis gebracht werden (siehe Art. 197 Abs. 1 PGR).

4.2. Die Prüfungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes

Gemäss Art. 1130 PGR prüft das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig

und gegebenenfalls bekannt gemacht worden sind. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer Nachfrist eingefordert.

Beansprucht eine Gesellschaft grössenabhängige Erleichterungen, so hat das Amt auch diesbezüglich ein Recht, bei Vorliegen von Zweifeln Angaben über die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer(innen) zu verlangen.

5. Unterlassen von Angaben im Anhang zur Jahresrechnung (siehe auch Kapitel 4 oben)

Gemäss Art. 1094 PGR kann die *Berichterstattung* unterbleiben, wenn es das Wohl des Fürstentums Liechtenstein erfordert (Art. 1094 Abs. 1 PGR).

Die *Segmentierung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten* (nur grosse Gesellschaften haben die Pflicht, in Segmente aufzuteilen) kann unterbleiben, soweit der Gesellschaft oder einem Unternehmen, von dem die Anteile besitzt, ein erheblicher Nachteil zugefügt werden kann (Art. 1094 Abs. 2 PGR).

Die *Beteiligungliste* resp. die diesbezüglichen *Angaben im Anhang zur Jahresrechnung* (Art. 1092 Ziff. 10 PGR) können unterbleiben (Art. 1094 Abs. 3 PGR), soweit sie:

- a) für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung sind; oder
- b) geeignet sind, der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Die *Angabe im Anhang des Eigenkapi-*

tals und des Jahresergebnisses gemäss Art. 1092 Ziff. 10 PGR kann ebenfalls unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seine Jahresrechnung nicht offen zu legen hat und die berichtende Gesellschaft sowie für ihre Rechnung handelnde Personen weniger als die Hälfte der Anteile an dem zu berichtenden Unternehmen besitzen (Art. 1094 Abs. 4 PGR).

Die Anwendung der vorstehenden Ausnahmeregelungen ist *im Anhang zur Jahresrechnung* anzugeben (Art. 1094 Abs. 5 PGR). Ausnahme: erster Absatz oben.

5.1. Das Wohl des Fürstentums Liechtenstein

Die Angaben im Anhang zur Jahresrechnung sind nicht vorzunehmen, wenn das Wohl des Fürstentums Liechtenstein negativ tangiert ist. Es geht hier im Wesentlichen darum, hoheitliche Interessen und Rechtsgeschäfte mit der öffentlichen Hand (z. B. Forschungsaufträge mit öffentlichem Interesse) zu schützen.

5.2. Die Eignung, dass der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen ein erheblicher Nachteil zugefügt werden kann (lit. b in Kapitel 5 oben)

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Gesellschaft oder anderen Unternehmen erhebliche Nachteile zugefügt werden können, muss plausibel sein. Die Plausibilitätsprüfung muss im Rahmen von vernünftigen Szenarien erfolgen, aus welchen die konkrete Eintretenswahrscheinlichkeit bestimmt werden kann. Die erheblichen Nachteile können immaterieller Natur sein und müssen nicht beziffert werden. Als Beispiele werden in der Literatur Umsatzeinbussen, Wett-

bewerbsnachteile oder auch politisch motivierte gewichtige Nachteile angeführt.

«Nach Ansicht der Regierung reicht für das Vorliegen eines erheblichen Nachteiles bereits die Eignung zur Nachteilszufügung, die allerdings mit gewisser Wahrscheinlichkeit gegeben oder zumindest plausibel zu sein hat... Ein erheblicher Nachteil ist auch dann gegeben, wenn bei Unternehmen im Ausland aus politischen Gründen mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen gerechnet werden muss.» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), Nr. 153/1998, Teil II, S. 319).

Die Berufung auf diese Ausnahme ist im Anhang zur Jahresrechnung anzuführen, allerdings nicht zu begründen, weil die Begründung dem Schutzcharakter dieser Vorschrift widersprechen würde.

Der Abschlussprüfer selbst wird darauf achten, dass die Inanspruchnahme der Schutzklausel eindeutig festgehalten wird. Er wird die schriftliche Begründung in seine Arbeitspapiere einreihen.

6. Unterlassung der Offenlegung der Jahresrechnung und Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Es ist bekannt, dass sich in Deutschland mittelständische Kapitalgesellschaften (Klein- und Mittelbetriebe) – allen voran die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) – gegen die Einreichung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Prüfungsbericht beim Handelsregister wehren (offensichtlich mehr als 90%).

Es fehlt auch an geeigneten Sanktionsmassnahmen für das Unterbleiben der Einreichung.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 29. September 1998 in der Rs. C-191/95, Kommission/Deutschland, gegen Deutschland entschieden. Die Bundesrepublik trage die Kosten des Verfahrens, weil sie nicht geeignete Sanktionen für den Fall vorgesehen habe, dass Kapitalgesellschaften der ihnen in der ersten Richtlinie (in Verbindung mit der vierten Richtlinie) vorgeschriebenen Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachkämen.

Der EuGH liess unter anderem auch nicht gelten, dass Deutschland nicht über den geeigneten Verwaltungsapparat verfüge, um die Einhaltung der Vorschriften durchzusetzen.

Da der EuGH das Fehlverhalten Deutschlands nicht mit einer Busse ahnden kann, erschöpft sich der finanzielle Nachteil in der Übernahme der Verfahrenskosten.

Paragraph 66 Abs. 2 und 3 der Schlussabteilung zum PGR sehen bei Nichtbefolgen der Offenlegungspflichten Busen von CHF 1'000 bis CHF 5'000 vor, die fortgesetzt verhängt werden können bis entweder den Pflichten nachgekommen oder der Nachweis geleistet worden ist, dass solche Pflichten nicht bestehen.

7. Beteiligungsgesellschaften
An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer Anstalt, eines Treuunternehmens (Trust reg.) oder einer Stiftung nicht unter die Offenlegungs-, Konsoli-

dierungspflicht oder unter irgendeine andere Pflicht im Rahmen der 1., 4. oder 7. EURL fallen.

Holdinggesellschaften in einer Rechtsform gemäss der schematischen Darstellung auf Seite 2, welche als einzigen Zweck den Erwerb, die Verwaltung oder Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochtergesellschaften) haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes befreit, sofern sie die in Art. 1098 PGR aufgeführten Kriterien erfüllen. Somit werden die Ausnahmen der EURL ins PGR überführt. Als vorrangige Kriterien gelten dabei die Forderungen, dass kein Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaften ausgeübt wird und dass Darlehen nur an Tochtergesellschaften gewährt werden.

Im weiteren müssen Beteiligungsgesellschaften, welche von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes befreit sind, die in Art. 1092 Ziff. 10 PGR verlangten Angaben (Beteiligungsliste: siehe weiter oben) nur für Mehrheitsbeteiligungen machen (Art. 1094 Abs. 6 PGR).

Hinweis:

Für weitere Informationen über diese PGR-Anpassungen steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Herr Roger Frick, Betriebsökonom HWV, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, stets gerne zur Verfügung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5
P.O. Box 83
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34
Telefax +(423) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.